



# Gemeinde Geboltskirchen

4682 Geboltskirchen, Feld 10

Tel.: 07732/3513 Fax: DW 14

E-Mail: office@geboltskirchen.at

DVR-Nr.: 77551

Pol. Bezirk Grieskirchen

UID-Nr.: ATU 54255005

GKZ.: 40807

Behördenkennzahl: 0301296

Zahl:

004-1-0448/2012

Protokoll-Nr.1/2012

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

**über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
am Donnerstag, dem 15.03.2012 im Sitzungssaal der Gemeinde.**

### ANWESENDE MITGLIEDER:

1. Franz Zöbl (ÖVP)
2. Dipl.Ing. Günter Humer (ÖVP)
3. Rudolf Waldenberger (ÖVP)
4. Doris Anna Oberndorfer (ÖVP)
5. Ludwig Rabengruber (ÖVP)
6. Friedrich Kirchsteiger (SPÖ)
7. Gerhard Alois Gebetsroither (SPÖ)
8. Harald Frauscher (FPÖ)
9. Rupert Hattinger (ULG)
10. Dipl.Ing. (FH) Markus Franz Leuchtenmüller (ULG)

### ANWESENDE ERSATZMITGLIEDER:

11. Robert Gadringer (ÖVP)
12. Johann Heftberger (ÖVP)
13. Monika Zöbl (ÖVP)
14. Gerhard Kaser (ÖVP)
15. Josef Pichler (ÖVP)
16. Pia-Josefa Schmölzer (SPÖ)
17. Markus Eder (SPÖ)
18. Josef-Manfred Möseneder
19. Barbara Reiter (ULG)

### Anwesende Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs.4 O.Ö. GemO.1990):

---

### ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- Alois Kastner (ÖVP)  
Sara Dallinger (ÖVP)  
Andreas Humer (ÖVP)  
Josef Dallinger (SPÖ)  
Rudolf Haginger (ÖVP)  
Anton Höfer (SPÖ)  
Mag. Wilfried Zweimüller (SPÖ)

Walter Rebhan (SPÖ)  
Erich Hinterbauer (SPÖ)  
Daniel Thalbauer (SPÖ)  
Karoline Huemer (SPÖ)  
Karl Groß (SPÖ)  
David Wimmer (ÖVP)  
Roswitha Spießberger (ÖVP)  
Beate Rödhammer (ULG)

**NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:**

---

**LEITER DES GEMEINDEAMTES:**

AL Herbert Bischof

**Sonstige Personen (§ 66 Abs.2 O.Ö. GemO.1990):**

DI Dietmar Fellner (TOP 1)

**Zusätzlich eingeladene Personen:**

---

**Der Schriftführer (§ 54 Abs.2 O.Ö.GemO. 1990):**

Schriftführer: AL Herbert Bischof

**Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass**

- a) die Sitzung vom – Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellungsnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 05.03.2012 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;  
  
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung vom 15.12.2011 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und – ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) dass der Sitzungsplan für das Jahr 2012 mit der Sitzungseinladung übermittelt wurde.

Der Vorsitzende nimmt die Angelobung von Gemeinderatsmitglied Josef-Manfred Möseneder vor, der mit den Worten „ich gelobe“ in die Hand des Vize-Bürgermeisters gelobt: „die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, seine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

## TAGESORDNUNG

1	Präsentation Projekt "altersgerechtes Wohnen in Geboltskirchen" durch Innviertler Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft reg. Gen.m.b.H. (ISG) und Beschlussfassung Baurechtsvertrag
2	Berufungen Anneliese Zweimüller (vom 23.03.2009) und Gabriele Strassl (vom 24.09.2009) gegen den Baubewilligungsbescheid mit der Zahl 131-9-2322/2004 - Berufungsentscheidungen
3	Auftragsvergabe "Kleinlöschfahrzeug mit Allradantrieb KLF-A" für die Freiwillige Feuerwehr Geboltskirchen
4	Photovoltaikanlage auf der Volksschule Geboltskirchen - Gestattungsvertrag
5	Bekanntgabe Änderung SPÖ-Fraktionsobmann und dessen Stellvertreter
6	Wahl Mitglied des Gemeindevorstandes - Fraktionswahl SPÖ
7	Überprüfung Voranschlag für das Finanzjahr 2012 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen - Kenntnisnahme
8	Überprüfung Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2011 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen - Kenntnisnahme
9	Prüfungsbericht des Gemeinde-Prüfungsausschusses vom 01.03.2012
10	Kreditüberschreitungen im Finanzjahr 2011
11	Rechnungsabschluss 2011
12	Rechnungsabschluss 2011 - Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & CoKG
13	Allfälliges - Anfragen - Anregungen

### 1. Präsentation Projekt "altersgerechtes Wohnen in Geboltskirchen" durch Innviertler Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft reg. Gen.m.b.H. (ISG) und Beschlussfassung Baurechtsvertrag

Die Innviertler Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft reg.Gen.m.b.H. hat der Gemeinde Geboltskirchen den Baurechtsvertrag über die im Verfügungsbereich der Gemeinde Geboltskirchen bestehende Liegenschaft Grundstück-Nr. 530/6 / KG Geboltskirchen mit dem Ersuchen um Beschlussfassung vorgelegt, um auf dem gegenständlichen Grundstück im Jahr 2012 ein wohnbaugefördertes Projekt mit 12 Mieteinheiten über 3 Geschosse (11 Wohnungen + 1 Gemeinschaftsraum) realisieren zu können. Im Zuge der Gemeinderatssitzung wird Herr DI Dietmar Fellner von der ISG das geplante Projekt präsentieren. Von Seiten der ISG wurde uns mitgeteilt, dass in deren Aufsichtsratssitzung am 27.02.2012 das baurechtlich bewilligte Projekt in Geboltskirchen genehmigt wurde und auch die entsprechenden Wohnbaukontingente vom Land OÖ zugesichert sind.

Der gegenständliche Baurechtsvertrag wurde dem OÖ. Gemeindebund zur Rechtsprüfung übermittelt und der Gemeinde wurde mitgeteilt, dass es sich um einen Standardvertrag handelt, gegen den keine Bedenken bestehen.

Nachstehend eine chronologische Auflistung der Umsetzungsmaßnahmen ab dem Grundkauf:

03.09.2009: Gemeinderatsbeschluss über Ankauf des Grundstückes „Hofer“ für „Betreubares Wohnen“

01.12.2009: Ansuchen um Genehmigung von „Betreubaren Wohnen in Geboltskirchen“ auf Basis der durchgeführten Bedarfserhebung beim Amt der Oö. Landesregierung/Abteilung Soziales

19.03.2010: Mitteilung der Abteilung Soziales vom Amt der Oö. Landesregierung, dass die vorgelegte Bedarfserhebung geprüft wurde und der beantragte Bedarf für „Betreubares Wohnen“ als gerechtfertigt erscheint

29.03.2010: erste Informationen, dass derzeit keine finanziellen Mittel für „Betreubares Wohnen“ zur Verfügung stehen und eine Änderung des derzeitigen Systemes beabsichtigt ist

22.04.2010: Bestätigung des Sozialhilfeverbandes Grieskirchen über die ausreichende Versorgung von mobilen Diensten

25.08.2010: Besprechung bei LR Dr. Manfred Haimbuchner

Es wurde mitgeteilt, dass es in der Zukunft keine Förderung mehr in der Form eines 90 %-igen Direktdarlehens des Landes OÖ gibt. Auch bisherige Verpflichtungen wie Betreuungsvertrag, Notrufhilfe und Gemeinschaftsraum sind künftig nicht mehr gefordert. Die Förderung wird künftig als 60 %-iges Wohnbauförderungsdarlehen (Annuitätendarlehen) erfolgen, wie dies bestehend schon bei den gemeinnützigen Wohnbauträgern der Fall ist. LR Dr. Haimbuchner hat sein Bemühen zugesagt, dass bei Vorlage eines innovativen Konzeptes auch die Fördermöglichkeit für den Gemeinschaftsraum besteht. Als nächster Schritt ist ein Bauträger mit einem Kontingent zu suchen.

22.03.2011: erstes Treffen des Agenda21-Arbeitskreises „altersgerechter Wohnbau“

08.04.2011: Exkursion des Agenda21-Arbeitskreises zu „vitales Wohnen in St. Marienkirchen/Schärding

20.05.2011: Exkursion des Agenda21-Arbeitskreises zu „Betreutes Wohnen in Taufkirchen/Pram“

07.07.2011: Gemeinderatsbeschluss über die Erteilung der Aufnahme von Planungsarbeiten an die ISG Gen.m.b.H. aus Ried im Innkreis und Aufgabenzuteilung an Agenda-Arbeitskreis „altersgerechter Wohnbau“

22.09.2011: Agenda21-Arbeitskreistreffen: Beratung über gewünschte bauliche Ausführungsmöglichkeiten

26.09.2011: Agenda21-Arbeitskreistreffen mit DI Lindinger von der ISG und Ortsplaner DI Kobler – Präsentation der gewünschten Ausführungselemente

14.11.2011: Mitteilung von LR Dr. Manfred Haimbuchner, dass aufgrund des vorgelegten Konzeptes der Gemeinde Geboltskirchen für die Errichtung eines Sozial- und Gemeinschaftsraumes als „Herzstück dieser gemeinschaftlichen Lebensform“ eine förderbare Nutzfläche von 50 m<sup>2</sup> anerkannt wird

17.11.2011: Agenda21-Arbeitskreistreffen mit der Geschäftsführerin Maria Buttinger vom Verein Vital in Haag/H. – Vorgespräche über eine etwaige Zusammenarbeit im Bereich Organisation – Hausführung – Betreuung der Bewohner

27.02.2012: das Projekt „altersgerechtes Wohnen“ wurde im Familienausschuss ausführlich bearbeitet und diskutiert und wird somit positiv zur Kenntnis genommen

08.03.2012: Agenda21-Arbeitskreistreffen mit GF Maria Buttinger und Gemeindefarzt Dr. Egon Bangerl – Beratungen hinsichtlich baulicher Gestaltung und Absichtserklärung über die Zusammenarbeit mit dem Verein Vital

Der Baurechtsvertrag liegt am Gemeindeamt Geboltskirchen zur Einsichtnahme auf.

### **Beratungsverlauf**

Vbgrm. Franz Zöbl bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis und erläutert, dass in der Sitzung des Gemeinderats am 07.07.2011 die ISG mit der Erteilung von Planungsarbeiten für das altersgerechte Wohnen beauftragt wurde und nun das Projekt umsetzungsreif ausgearbeitet wurde und für die Realisierung noch ein Baurechtsvertrag mit der ISG abzuschließen ist. Er ersucht Herrn DI Dietmar Fellner von der ISG die Planungen vorzustellen.

DI Dietmar Fellner bedankt sich für die Möglichkeit der Präsentation und erklärt: die Grundstückslage ist ideal, da es sehr zentrumsnahe und doch im Grünen liegt. Bei der Gestaltung wurde darauf geachtet, dass sich das neue Gebäude architektonisch gut in das Umfeld einfügt und doch einige neue gestalterische Akzente hereingenommen werden. Im Vorfeld wurden durch die aktive Mitarbeit der Agenda-Gruppe gemeinsam mit der ISG viele Details berücksichtigt, die für die Bewohner eines altersgerechten Wohnbaues sehr wertvoll sind. Angefangen von den Türlichtern, der Vorinstallation für ein Pflegebad, dem Gemeinschaft- und Bewegungsraum, der gemeinsamen Terrasse, uvm. An Hand der Einreichpläne stellt DI Fellner den Wohnbau vor.

VbGm. Franz Zöbl stellt die Anfrage, welcher Bauzeitplan vorgesehen ist. DI Fellner erklärt dazu, dass die Ausschreibung fertig vorbereitet ist und in ca. 3 Wochen Anbotsabgabe sein wird. Ziel ist es, das neu zu errichtende Gebäude noch winterfest hinzubekommen, um die geplante Bauzeit von 18 Monaten einhalten zu können, damit im Spätherbst 2013 dann die Wohnungsvergabe durchgeführt werden kann.

GR Friedrich Kirchsteiger führt ergänzend an, dass am 07.09.2009 von der SPÖ-Fraktion der Antrag auf Bedarfserhebung für betreubares Wohnen eingebracht wurde und im Vorfeld sich auch schon der Familienausschuss mit dieser Thematik beschäftigt hat. Weiters stellt er die Anfrage inwieweit der Baufortschritt vom neuen Hofer-Haus mit dem Baubeginn vom altersgerechten Wohnen kollidieren könnte.

AL Herbert Bischof erklärt dazu, dass von Herrn Gerhard Hofer zugesichert wurde, dass Mitte bis Ende Juni 2012 die Abbrucharbeiten veranlasst werden und somit dem geplanten Baubeginn nichts im Wege stehen dürfte.

GR Doris Oberndorfer erklärt, dass in der Arbeitsgruppe ein sehr konstruktives und angenehmes Klima herrscht und viele Wünsche eingebracht und gemeinsam mit der ISG auch berücksichtigt werden konnten.

DI Dietmar Fellner führt noch an: da die Gemeinde Geboltskirchen das Grundstück dem Bauträger zur Verfügung stellt brauchen keine Grundankaufkosten kalkuliert werden und somit ergibt sich eine Mietkostensparnis von € 0,35 / m<sup>2</sup> und Monat. Das heißt bei einer 60 m<sup>2</sup>-Wohnung sind dies im Monat € 21,- verminderte Mietkosten.

### **Abstimmung**

#### **Antrag:**

VbGm. Franz Zöbl beantragt dem vorliegenden Baurechtsvertrag mit der Innviertler Gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft reg. Gen.m.b.H aus Ried im Innkreis für die Realisierung des altersgerechten Wohnens die Zustimmung zu erteilen.

#### **Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

## **2. Berufungen Anneliese Zweimüller (vom 23.03.2009) und Gabriele Strassl (vom 24.09.2009) gegen den Baubewilligungsbescheid mit der Zahl 131-9-2322/2004 - Berufungsentscheidungen**

Aufgrund der eingebrachten Berufungen vom 23. März 2009 von Frau Anneliese Zweimüller, 4682 Geboltskirchen, Polzing 6 und vom 24. März 2009 von Frau Gabriele Strassl, 4682 Geboltskirchen, Polzing 16 gegen den erstinstanzlichen Bescheid des Bürgermeisters vom 02. Dezember 2004, Zl. 131-9-2322/2004 hinsichtlich dem Bauvorhaben der Bauwerberin Doris Haginger, 4682 Geboltskirchen, Polzing 8 über den Zubau eines Rinderstalles, Errichtung einer Miststätte, Anhebung des Dachstuhles auf dem Gst.-Nr. 181/1 / KG Niederentern wurde in Zusammenarbeit mit dem OÖ. Gemeindebund der nachstehend angeführte Bescheidentwurf für den Gemeinderat der Gemeinde Geboltskirchen ausgearbeitet.

#### **Bescheidentwurf:**

Zahl: 131-9-0506/2012

#### **Gegenstand:**

Berufungsentscheidungen gegen den Baubewilligungsbescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Geboltskirchen vom 02. Dezember 2004, Zl. 131-9-2322/2004 hinsichtlich dem Bauvorhaben der Bauwerberin Doris Haginger, 4682 Geboltskirchen, Polzing 8 über den Zubau eines Rinderstalles, Errichtung einer Miststätte, Anhebung des Dachstuhles auf dem Gst.-Nr. 181/1 / KG Niederentern

#### **Bezug:**

Berufungen vom 23. März 2009 und vom 24. März 2009 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 02. Dezember 2004, Zl. 131-9-2322/2004

An

1. hinsichtlich 1.

Anneliese Zweimüller  
4682, Geboltskirchen, Polzing 6  
zu Händen des bevollmächtigten Vertreters  
Rechtsanwalt & Strafverteidiger  
Dr. Longin Kempf – Dr. Josef Maier  
4722 Steegen, Steegenstraße 3

2.  
Gabriele Strassl  
4682 Geboltskirchen, Polzing 16  
hinsichtlich 2.  
zu Händen des bevollmächtigten Vertreters  
Rechtsanwälte Ganzert – Ganzert & Partner OEG  
4600 Wels, Dr.-Koss-Straße 1

### **Bescheid**

Der Gemeinderat als Berufungsbehörde hat sich mit den oben angeführten Berufungen in der Sitzung am 15. März 2012 befasst und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

### **Spruch**

Gem. § 66 Abs. 4 AVG i.V.m. § 95 Oö. GemO 1990 sowie gem. § 30 ff Oö. BauO 1994 werden

1.  
im erstinstanzlichen Bescheid folgende zusätzliche Auflagen eingefügt:

28. In den Stallzubau ist eine mechanische Entlüftungsanlage mit Ableitung der Abluft mindestens 1,5 m über First des höchsten Gebäudeteils unter Einhaltung einer ganzjährigen Mindestaustrittsgeschwindigkeit von 7 m/s einzubauen. Der Luftaustritt muss ungehindert vertikal nach oben gerichtet sein. Die Situierung des Abluftkamins ist soweit als möglich im südlichen Bereich des Firsts vorzunehmen.

29. Fenster und Türen des Stallzubaus sind, außer in Notfällen (Ausfall der Lüftungsanlage etc.), geschlossen zu halten.

2.  
die Berufung vom 23. März 2009 von Anneliese Zweimüller vertreten durch Rechtsanwälte Ganzert – Ganzert & Partner OEG ab 03. Juni 2011 vertreten durch Rechtsanwalt & Strafverteidiger Dr. Longin Kempf – Dr. Josef Maier und die Berufung vom 24. März 2009 von Gabriele Strassl vertreten durch Rechtsanwälte Ganzert – Ganzert & Partner OEG gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 02. Dezember 2004, Zl. 131-9-2322/2004, im übrigen als unbegründet abgewiesen.

### **Begründung**

Auf Grundlage des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens wurde von der Gemeinde Geboltskirchen mit Bescheid vom 2. Dezember 2004, Zl.: 131-9-2322/2004 die Baubewilligung für den Zubau eines Rinderstalles, Errichtung einer Miststätte, Anhebung des Dachstuhles erteilt.

Mit Schreiben vom 10.02.2007 hat Frau Anneliese Zweimüller das Ansuchen um Zustellung eines Baubewilligungsbescheides gestellt, welches mit Bescheid vom 05.04.2007 gemäß § 33 (4) Oö. BauO 1994 zurückgewiesen wurde. Diese Entscheidung wurde durch den Bescheid des Gemeinderates vom 17.07.2007 bestätigt. Einer in der Folge eingebrachte Vorstellung beim Amt der Oö. Landesregierung wurde keine Folge gegeben. Der Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof wurde Folge gegeben und der Bescheid vom Amt der Oö. Landesregierung wurde aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an den Gemeinderat der Gemeinde Geboltskirchen zurückverwiesen. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 04. September 2008 wurde der erstinstanzliche Bescheid dahingehend abgeändert, dass dem Antrag auf Zustellung einer Bescheidausfertigung Folge gegeben wird.

In der Folge wurde ein Mediationsverfahren abgehalten. Nach Abschluss der Mediation am 16.02.2009 zwischen den Parteien Haginger/Zweimüller wurde dann auf Ersuchen von Frau Anneliese Zweimüller und Frau Gabriele Strassl am 10.03.2009 der Baubewilligungsbescheid zugestellt. Am 23.03.2009 wurde von Frau Anneliese Zweimüller und am 24.03.2009 von Frau Gabriele Strassl das Rechtsmittel der Berufung eingereicht.

Für eine Bescheiderstellung in 2. Instanz ist die Ausstellung eines medizinischen Gutachtens notwendig. Von Herrn HR Mag. Dr. Ludwig Schörkhuber vom Amt der Oö. Landesregierung/Direktion Soziales und Gesundheit konnte die Baubehörde die Zusage erhalten ein derartiges Gutachten zu erstellen. Nach Vorliegen der Berufung wurde Herrn Dr. Schörkhuber telefonisch am 03.04.2009 mitgeteilt, dass nun die Ausfertigung des Gutachtens erforderlich wird. Am 07. Mai 2009 wurde diese Beauftragung auch noch in schriftlicher Form eingereicht.

Mit Schreiben vom 04. Juni 2009 hat Herr Rudolf Haginger ein Schreiben der Landwirtschaftskammer OÖ vorgelegt, indem das Fütterungsverfahren einer Totalmischration (TMR) in der Rindermast erklärt wird, da

der mit November 2008 auf dieses Fütterungsverfahren umgestellt hat. Durch die Umstellung werden bei der Fütterung keine Siloblöcke/Silageballen mehr verwendet. Da das Fütterungsverfahren auch Teil der Beurteilungsgrundlage der Oö. Umwelthanwaltschaft war, wurde am 23.06.2009 das Amt der Oö. Landesregierung/Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft ersucht das luftreintechnische Gutachten zu ergänzen. Am 17. Juli 2009 wurde von der Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft das ergänzende Gutachten vorgelegt und am 20. Juli 2009 an Herrn Dr. Schörkhuber weitergeleitet.

Am 28. Juli 2009 langte dann das medizinische Gutachten, das von Dr.med., Mag.jur. Ludwig Schörkhuber ausgearbeitet wurde, beim Gemeindeamt Geboltskirchen ein.

Auf Basis des medizinischen Gutachtens wurde dann das Amt der OÖ. Landesregierung/Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft ersucht, geeignete und konkrete Maßnahmen vorzuschlagen, um die im Gutachten angeführten Grenzwerte zu erfüllen. Die Beurteilung der Fachabteilung vom Land OÖ wurde dann am 30.10.2009 der Gemeinde vorgelegt.

In der Folge wurde den Berufungswerbern im Zuge des Parteienghört die Möglichkeit eingeräumt zu den übermittelten Gutachten und Stellungnahmen ihrerseits eine schriftliche Stellungnahme einzureichen.

Durch den bevollmächtigten Rechtsvertreter von Frau Anneliese Zweimüller wurde am 17. Februar 2010 eine Stellungnahme in der Bausache Haginger vorgelegt.

Von Seiten der Berufungswerberin wurde in dieser Stellungnahme eingebracht, dass durch das gegenständliche Bauvorhaben Beeinträchtigungen durch Geruch, Lärm, Staub sowie Bioaerosole auftreten, die nicht mehr ortsüblich sind und auch zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führen bzw. bereits geführt haben. Durch das neue Vorbringen von Frau Anneliese Zweimüller bzw. deren rechtsfreundlichen Vertretung hinsichtlich Aerosole bzw. Zoonose wurden die zusätzlichen Ermittlungsschritte notwendig gemacht und es sind eben die nachstehend weiterführenden Verfahrensabläufe von Seiten der Baubehörde zu veranlassen gewesen.

Nach eingehender Prüfung der eingebrachten Stellungnahmen wurde festgelegt, ein veterinärmedizinisches Gutachten ausfertigen zu lassen, indem eine Beurteilung vorgenommen werden soll, ob und in welchem Umfang mit Belastungen durch Aerosolen zu rechnen ist und gegebenenfalls Maßnahmen zur Reduzierung erforderlich sind und in welcher Form sich diese dann darstellen. Es konnte vom Amt der Oö. Landesregierung/Direktion Soziales und Gesundheit/Abt. Ernährungssicherheit und Veterinärwesen Herr HR Dr. Heinz Grammer gewonnen werden ein derartiges Gutachten zu erstellen, da im Oö. Bauverfahren die Zoonoseproblematik sich als neu darstellt. Er ist in diesem Bereich der einzige Sachverständige im Amt der Oö. Landesregierung, der ein solches Gutachten erstellen kann. Mit 23. Dezember 2010 wurde das veterinärmedizinische Gutachten vorgelegt und umgehend zur Ergänzung des luftreintechnischen Gutachtens an die Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagewesen/Amt der OÖ. Landesregierung vorgelegt. Dieses ergänzende Gutachten ist am 11. Februar 2011 beim Gemeindeamt Geboltskirchen eingelangt. Daraufhin wurden das veterinärmedizinische und das ergänzte luftreintechnische Gutachten zur Ergänzung des medizinischen Gutachtens an die Abteilung Gesundheit beim Amt der Oö. Landesregierung vorgelegt. Die Ergänzung des medizinischen Gutachtens langte am 10. Mai 2011 bei der Gemeinde Geboltskirchen ein.

In der Folge wurde den Berufungswerbern im Zuge des Parteienghört die Möglichkeit eingeräumt zu den übermittelten Gutachten und Stellungnahmen ihrerseits eine schriftliche Stellungnahme einzureichen.

Durch die bevollmächtigten Rechtsvertreter von Rudolf und Doris Haginger wurde am 17. Juni 2011 und von Frau Anneliese Zweimüller am 30. Juni 2011 eine Stellungnahme in der Bausache Haginger vorgelegt.

Durch das neue Vorbringen von Frau Anneliese Zweimüller bzw. deren rechtsfreundlichen Vertretung wurden zusätzliche Ermittlungsschritte notwendig gemacht, die von Seiten der Baubehörde nachstehende weiterführende Verfahrensabläufe notwendig machten:

Ein durch die Baubehörde am 02. September 2011 in Auftrag gegebenes ergänzendes luftreintechnisches Gutachten wurde der Gemeinde Geboltskirchen am 04. Oktober 2011 vorgelegt und in der Folge der Abteilung Umweltschutz/Amt der Oö. Landesregierung zur Beurteilung hinsichtlich etwaiger Beeinträchtigungen durch Lärm übermittelt. Die Ergänzung des luftreintechnischen Gutachtens aus schalltechnischer Sicht wurde dann am 16. Februar 2012 übermittelt.

In der Folge wurde den Berufungswerbern im Zuge des Parteienghört die Möglichkeit eingeräumt zu den übermittelten Gutachten und Stellungnahmen ihrerseits eine schriftliche Stellungnahme einzureichen.

Durch den bevollmächtigten Rechtsvertreter von Frau Anneliese Zweimüller wurde am 27. Februar 2012 eine Stellungnahme in der Bausache Haginger vorgelegt.

Dazu hat der Gemeinderat als Berufungsbehörde nachfolgendes erwogen:

#### Allgemeines

Der vorliegende Fall weist einen jahrelangen Verlauf mit einer sowohl verfahrens- als auch materiellrechtlich äußerst komplexen Vorgeschichte auf. Neben dem Bewilligungsverfahren laufen bereits baupolizeiliche Parallelverfahren. Zusätzlich wurde – allerdings erfolglos – ein Mediationsverfahren durchgeführt.

Einleitend feststellen kann man, dass es – wie sich aus den oben angeführten Gutachten klar ergibt – durch das Projekt tatsächlich zu unzumutbaren Beeinträchtigungen der Nachbarschaft kommt. Ebenso eindeutig muss man feststellen, dass das Projekt in der gegebenen Widmung zulässig ist.

Im Ergebnis – und das sei gleich vorweg festgehalten – bleibt daher nur die Möglichkeit, die Immissionsbelastung durch das vollständige Ausschöpfen der Möglichkeiten der Behörde zur Vorschreibung immissionsmindernder Maßnahmen auf das zulässige Maß zu reduzieren.

Dabei sind allerdings folgende rechtliche Rahmenbedingungen zu beachten:

#### beschränkte Parteistellung der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren

Vorerst kommt dem Nachbarn nur eine beschränkte Parteistellung im baurechtlichen Verfahren zu (vgl. Hauer, Der Nachbar im Baurecht, 6. Aufl., Seite 68 ff). Der VwGH hat in seinem Erkenntnis eines verstärkten Senats vom 3.12.2008, Slg. 10.317/A daraus abgeleitet, dass die Berufungsbehörde in ihrer Prüfungsbefugnis gemäß § 66 Abs. 4 AVG auf jenen Themenkreis beschränkt ist, in dem der Berufungswerber (Nachbar) ein Mitspracherecht besitzt.

Dabei ist zusätzlich die Grenze des § 31 Abs. 4 letzter Satz Oö. BauO 1994 zu beachten:

(Zitat)

Überdies kann der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen nicht dazu führen, dass die Baubewilligung für ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird.

(Zitat Ende)

#### kein Neuerungsverbot im Berufungsverfahren

Auf der anderen Seite besteht für den Nachbarn im Berufungsverfahren nach der geltenden Rechtslage kein Neuerungsverbot.

#### Projektverfahren

Auch wenn aufgrund des gegebenen Verfahrensverlaufes das maßgebliche Projekt bereits ausgeführt worden ist, handelt es sich beim hier gegenständlichen Bewilligungsverfahren um ein reines Projektverfahren. Maßgeblich ist daher ausschließlich das zur Beurteilung vorliegende Projekt und nicht der in der Natur allenfalls davon abweichende Naturbestand.

#### maßgebliche Widmung

Für die Beurteilung der Zulässigkeit des Projekts ist ausschließlich die für dieses geltende Widmung, im Anlassfall also die Widmung Dorfgebiet, maßgeblich (vgl. Hauer, Der Nachbar im Baurecht, 6. Auflage, Seite 333).

#### Immissionsschutz des Nachbarn

Zu beachten ist allerdings, dass das Höchstgericht in ständiger Judikatur auch in diesen Fällen einen Immissionsschutz für die Nachbarschaft vorsieht. So hat der VwGH z.B in seiner Entscheidung vom 15.6.2010, Zl. 2009/05/0212 wie folgt entschieden:



(Zitat)

Aus dem Zusammenhalt des § 3 Z. 4 mit § 2 Z. 36 OÖ Bautechnikgesetz ergibt sich, dass die Nachbarn ein subjektives Recht auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auch dort haben, wo die Widmungskategorie keinen Immissionsschutz gewährt. Es kommt dabei darauf an, dass keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft durch ein Bauvorhaben herbeigeführt werden. Die Baubehörde hat somit im Hinblick auf die vorzitierten Anordnungen des Oö. Bautechnikgesetzes an der Grundgrenze der Liegenschaft der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren zu überprüfen, ob durch das Bauvorhaben schädliche Umwelteinwirkungen für die Nachbarschaft entfaltet werden.

(Zitat Ende)

Bei dieser Prüfung ob es zu Gesundheitsbeeinträchtigungen oder unzumutbaren Belästigungen kommt ist allerdings nicht auf das individuelle Bedürfnis der Bewohner, sondern das ortsübliche Ausmaß abzustellen (vgl. Hauer, a.a.O., Seite 371). Die Grenze bildet dabei der bereits zitierte § 31 Abs. 4 letzter Satz Oö. BauO 1994 (s.o.).

beschränkte Möglichkeit der Baubehörde, Auflagen vorzuschreiben

Zur Frage, inwieweit die Behörde unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen durch Erteilung entsprechender Auflagen überhaupt eingreifen kann, hat der VwGH in seiner Entscheidung vom 6.7.2010, Zl. 2008/05/0115 wie folgt festgestellt:

(Zitat)

Bei der Auflagenerteilung ist der Spielraum der Behörde insofern begrenzt, als sie nur solche Auflagen vorschreiben darf, die den Gegenstand des Verfahrens nicht modifizieren; ausgeschlossen sind daher so genannte projektändernde Auflagen, worunter man solche versteht, die den vom Bewilligungswerber in seinem Antrag festgelegten Verfahrensgegenstand derartig wesentlich verändern, dass man von einem "aliud" sprechen muss. Beispielsweise kann bei der Bewilligung einer Leitung als Auflage die Einrichtung von Schaltanlagen oder Einrichtungen, die eine Verknüpfung von Netzen ermöglichen, vorgeschrieben werden, nicht hingegen kann mit einer Auflage eine andere Trassenführung oder eine gegenüber dem Antrag wesentlich verschiedene technische Ausführung vorgeschrieben werden. Die auflagenmäßige Vorschreibung, die Trasse eines geplanten Freileitungs-Projektes sei unterirdisch zu verkabeln, ist unzulässig.

(Zitat Ende)

Insbesondere die Vorschreibung einer abweichenden Situierung scheidet demnach von vornherein aus.

zu den konkrete Berufungsgründen

Immissionseinwendungen (Geruch, Lärm, Aerosole, Abwasser)

Aus den eingangs dargestellten Gutachten ergibt sich vorerst keine Problematik hinsichtlich von Lärm und Abwasser.

Sehr wohl überschreiten aber Geruch und Aerosole das unter Zugrundelegung des Ortsüblichen zumutbare Ausmaß.

Sowohl der immissionstechnische Sachverständige als auch die Umweltschutzbehörde sehen übereinstimmend zwei mögliche Ansätze: eine andere Situierung des Stallgebäudes oder den Einbau einer entsprechenden Lüftungsanlage. Ersteres scheidet wie dargestellt von vornherein aus.

Möglich war daher nur die Vorschreibung der Lüftungsanlage. Dies stellt nach Ansicht der Berufungsbehörde unter Zugrundelegung der weiter oben angeführten Judikatur eine gerade noch vertretbare projektergänzende Auflage dar. Die Identität des Projekts bleibt auch mit diesen neu eingefügten Auflagen doch noch erhalten.

Brandschutz

Dieser Einwand ist unbegründet. Der bautechnische Sachverständige stellt in seiner ursprünglichen Beurteilung klar und nachvollziehbar fest, dass das Projekt bei Einhaltung der vorgesehenen Auflagen

(Erdungssystem, Ausführung in brandbeständiger Massivbauweise etc.) sämtlichen baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften und damit auch den Vorgaben des Brandschutzes entspricht.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

### **Vorstellungsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig. Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Gemeinde einzubringen. Die schriftliche Vorstellung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Der Bürgermeister:

#### Zustellhinweis

Dieser Bescheid ergeht weiters an:  
Rudolf und Doris Haginger  
4682 Geboltskirchen, Polzing 8  
zu Händen des bevollmächtigten Vertreters  
Rechtsanwalt Dr. Stefan Messner  
4690 Schwanenstadt, Linzer Straße 2

### **Beratungsverlauf**

VbGm. Franz Zöbl erklärt, dass aufgrund der Berufungen von Frau Anneliese Zweimüller und Frau Gabriele Strassl gegen den Baubewilligungsbescheid des erstinstanzlichen Bescheides hinsichtlich dem Bauvorhaben der Bauwerberin Doris Haginger der Gemeinderat als Berufungsbehörde sich mit der gegenständlichen Berufung zu beschäftigen hat und auch eine Entscheidung herbeizuführen hat. Er möchte eingangs der Beratungen den betroffenen Parteien die Möglichkeit einräumen eine kurze Stellungnahme abzugeben. Nachdem von den betroffenen Parteien nur Frau Doris Haginger anwesend ist, äußert sich Frau Haginger wie folgt:

Beim unserem Anwesen handelt es sich um einen Erbhof, der sich schon seit über 200 Jahren im Familienbesitz befindet und von einer Generation an die andere weitergegeben wurde. Die unmittelbare Nähe zum Nachbar Familie Zweimüller war immer schon gegeben. Vor der Errichtung des neuen Stallgebäudes hat sich dort ein großer Misthaufen befunden. Der Misthaufen hat nie Probleme verursacht. Nun nach der Errichtung des neuen Stallgebäudes an dieser Stelle gibt es dermaßen Probleme die nicht nachvollziehbar sind.

VbGm. Franz Zöbl erklärt, dass von Seiten der ÖVP-Fraktion ein anderer Bescheidentwurf als der im Amtsvortrag übermittelte zur Beratung vorgelegt wird. Der Vorsitzende ersucht GR Rudolf Waldenberger den Entwurf, der an alle Anwesenden verteilt wird, vorzutragen.

AL Herbert Bischof erklärt, dass die gegenständliche Bausache eine hohe Komplexität aufweist und daher auch die Bescheiderstellung in Abstimmung mit dem Rechtberater der Gemeinde, das ist der OÖ. Gemeindebund, passiert ist. Auf Basis der eingeholten Gutachten wurde dann, wie im Amtsvortrag dargestellt, der Entwurf ausgearbeitet und dieser wird auch aus Sicht der Baubehörde als der rechtlich richtigere Bescheid bewertet. Zum vorgelegten Entwurf der ÖVP-Fraktion kann keine Beurteilung vorgenommen werden, da ja aufgrund unserer Rechtsmeinung der im Amtsvortrag publizierte Entwurf erstellt wurde.

GR Rudolf Waldenberger erklärt: im Entwurf der ÖVP-Fraktion sind fast alle Punkte wie im Amtsvortrag übernommen, doch ist seine Fraktion der Meinung, dass aus den Gutachten nicht die definitive Feststellung einer Gesundheitsgefährdung entnommen werden kann. Auch kann es nicht sein, dass in Geboltskirchen als erste Gemeinde in OÖ für einen Rinderstall eine Zwangsentlüftung vorgeschrieben wird, da unsere dörfliche Struktur von der Landwirtschaft geprägt und daher auch ortsüblich ist. Der Fraktionsobmann bringt den Entwurf zur Verlesung der sich wie folgt darstellt:

### **Gegenstand:**

Berufungsentscheidungen gegen den Baubewilligungsbescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Geboltskirchen vom 02. Dezember 2004, Zl. 131-9-2322/2004 hinsichtlich dem Bauvorhaben der

Bauwerberin Doris Haginger, 4682 Geboltskirchen, Polzing 8 über den Zubau eines Rinderstalles, Errichtung einer Miststätte, Anhebung des Dachstuhles auf dem Gst.-Nr. 181/1 / KG Niederentern

Bezug:

Berufungen vom 23. März 2009 und vom 24. März 2009 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 02. Dezember 2004, Zl. 131-9-2322/2004

An

1.  
Anneliese Zweimüller  
4682, Geboltskirchen, Polzing 6

hinsichtlich 1.  
zu Händen des bevollmächtigten Vertreters  
Rechtsanwalt & Strafverteidiger  
Dr. Longin Kempf – Dr. Josef Maier  
4722 Steegen, Steegenstraße 3

2.  
Gabriele Strassl  
4682 Geboltskirchen, Polzing 16

hinsichtlich 2.  
zu Händen des bevollmächtigten Vertreters  
Rechtsanwälte Ganzert – Ganzert & Partner OEG  
4600 Wels, Dr.-Koss-Straße 1

### Bescheid

Der Gemeinderat als Berufungsbehörde hat sich mit den oben angeführten Berufungen in der Sitzung am 15. März 2012 befasst und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

### Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG i.V.m. § 95 Oö. GemO 1990 sowie gem. § 30 ff Oö. BauO 1994 werden

1.  
der erstinstanzlichen Bescheid des Bürgermeisters vom 02. Dezember 2004, Zl. 131-9-2322/2004 hinsichtlich dem Bauvorhaben der Bauwerberin Doris Haginger, 4682 Geboltskirchen, Polzing 8 über den Zubau eines Rinderstalles, Errichtung einer Miststätte, Anhebung des Dachstuhles auf dem Gst.-Nr. 181/1 / KG Niederentern bestätigt.

2.  
die Berufung vom 23. März 2009 von Anneliese Zweimüller vertreten durch Rechtsanwälte Ganzert – Ganzert & Partner OEG ab 03. Juni 2011 vertreten durch Rechtsanwalt & Strafverteidiger Dr. Longin Kempf – Dr. Josef Maier und die Berufung vom 24. März 2009 von Gabriele Strassl vertreten durch Rechtsanwälte Ganzert – Ganzert & Partner OEG gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 02. Dezember 2004, Zl. 131-9-2322/2004, im übrigen als unbegründet abgewiesen.

### Begründung

Auf Grundlage des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens wurde von der Gemeinde Geboltskirchen mit Bescheid vom 2. Dezember 2004, Zl.: 131-9-2322/2004 die Baubewilligung für den Zubau eines Rinderstalles, Errichtung einer Miststätte, Anhebung des Dachstuhles erteilt.

Mit Schreiben vom 10.02.2007 hat Frau Anneliese Zweimüller das Ansuchen um Zustellung eines Baubewilligungsbescheides gestellt, welches mit Bescheid vom 05.04.2007 gemäß § 33 (4) Oö. BauO 1994 zurückgewiesen wurde. Diese Entscheidung wurde durch den Bescheid des Gemeinderates vom 17.07.2007 bestätigt. Einer in der Folge eingebrachte Vorstellung beim Amt der Oö. Landesregierung wurde keine Folge gegeben. Der Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof wurde Folge gegeben und der Bescheid vom Amt der Oö. Landesregierung wurde aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an den Gemeinderat der Gemeinde Geboltskirchen zurückverwiesen. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 04. September 2008 wurde der erstinstanzliche Bescheid dahingehend abgeändert, dass dem Antrag auf Zustellung einer Bescheidausfertigung Folge gegeben wird.

In der Folge wurde ein Mediationsverfahren abgehalten. Nach Abschluss der Mediation am 16.02.2009 zwischen den Parteien Haginger/Zweimüller wurde dann auf Ersuchen von Frau Anneliese Zweimüller und Frau Gabriele Strassl am 10.03.2009 der Baubewilligungsbescheid zugestellt. Am 23.03.2009 wurde von Frau Anneliese Zweimüller und am 24.03.2009 von Frau Gabriele Strassl das Rechtsmittel der Berufung eingereicht.

Für eine Bescheiderstellung in 2. Instanz ist die Ausstellung eines medizinischen Gutachtens notwendig. Von Herrn HR Mag. Dr. Ludwig Schörkhuber vom Amt der Oö. Landesregierung/Direktion Soziales und Gesundheit konnte die Baubehörde die Zusage erhalten ein derartiges Gutachten zu erstellen. Nach

Vorliegen der Berufung wurde Herrn Dr. Schörkhuber telefonisch am 03.04.2009 mitgeteilt, dass nun die Ausfertigung des Gutachtens erforderlich wird. Am 07. Mai 2009 wurde diese Beauftragung auch noch in schriftlicher Form eingereicht.

Mit Schreiben vom 04. Juni 2009 hat Herr Rudolf Haginger ein Schreiben der Landwirtschaftskammer OÖ vorgelegt, indem das Fütterungsverfahren einer Totalmischration (TMR) in der Rindermast erklärt wird, da der mit November 2008 auf dieses Fütterungsverfahren umgestellt hat. Durch die Umstellung werden bei der Fütterung keine Siloblöcke/Silageballen mehr verwendet. Da das Fütterungsverfahren auch Teil der Beurteilungsgrundlage der Oö. Umweltschutzbehörde war, wurde am 23.06.2009 das Amt der Oö. Landesregierung/Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft ersucht das luftreintechische Gutachten zu ergänzen. Am 17. Juli 2009 wurde von der Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft das ergänzende Gutachten vorgelegt und am 20. Juli 2009 an Herrn Dr. Schörkhuber weitergeleitet.

Am 28. Juli 2009 langte dann das medizinische Gutachten, das von Dr.med., Mag.jur. Ludwig Schörkhuber ausgearbeitet wurde, beim Gemeindeamt Geboltskirchen ein.

Auf Basis des medizinischen Gutachtens wurde dann das Amt der OÖ. Landesregierung/Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft eine Beurteilung ersucht. Die Beurteilung der Fachabteilung vom Land OÖ wurde dann am 30.10.2009 der Gemeinde vorgelegt.

In der Folge wurde den Berufungswerbern im Zuge des Parteiengehörs die Möglichkeit eingeräumt zu den übermittelten Gutachten und Stellungnahmen ihrerseits eine schriftliche Stellungnahme einzureichen.

Durch den bevollmächtigten Rechtsvertreter von Frau Anneliese Zweimüller wurde am 17. Februar 2010 eine Stellungnahme in der Bausache Haginger vorgelegt.

Von Seiten der Berufungswerberin wurde in dieser Stellungnahme eingebracht, dass durch das gegenständliche Bauvorhaben Beeinträchtigungen durch Geruch, Lärm, Staub sowie Bioaerosole auftreten, die nicht mehr ortsüblich sind und auch zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führen bzw. bereits geführt haben. Durch das neue Vorbringen von Frau Anneliese Zweimüller bzw. deren rechtsfreundlichen Vertretung hinsichtlich Aerosole bzw. Zoonose wurden die zusätzlichen Ermittlungsschritte notwendig gemacht und es sind eben die nachstehend weiterführenden Verfahrensabläufe von Seiten der Baubehörde zu veranlassen gewesen.

Nach eingehender Prüfung der eingebrachten Stellungnahmen wurde festgelegt, ein veterinärmedizinisches Gutachten ausfertigen zu lassen, indem eine Beurteilung vorgenommen werden soll, ob und in welchem Umfang mit Belastungen durch Aerosolen zu rechnen ist und gegebenenfalls Maßnahmen zur Reduzierung erforderlich sind und in welcher Form sich diese dann darstellen. Es konnte vom Amt der Oö. Landesregierung/Direktion Soziales und Gesundheit/Abt. Ernährungssicherheit und Veterinärwesen Herr HR Dr. Heinz Grammer gewonnen werden ein derartiges Gutachten zu erstellen, da im Oö. Bauverfahren die Zoonoseproblematik sich als neu darstellt. Er ist in diesem Bereich der einzige Sachverständige im Amt der Oö. Landesregierung, der ein solches Gutachten erstellen kann. Mit 23. Dezember 2010 wurde das veterinärmedizinische Gutachten vorgelegt und umgehend zur Ergänzung des luftreintechischen Gutachtens an die Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagewesen/Amt der OÖ. Landesregierung vorgelegt. Dieses ergänzende Gutachten ist am 11. Februar 2011 beim Gemeindeamt Geboltskirchen eingelangt. Daraufhin wurden das veterinärmedizinische und das ergänzte luftreintechische Gutachten zur Ergänzung des medizinischen Gutachtens an die Abteilung Gesundheit beim Amt der Oö. Landesregierung vorgelegt. Die Ergänzung des medizinischen Gutachtens langte am 10. Mai 2011 bei der Gemeinde Geboltskirchen ein.

In der Folge wurde den Berufungswerbern im Zuge des Parteiengehörs die Möglichkeit eingeräumt zu den übermittelten Gutachten und Stellungnahmen ihrerseits eine schriftliche Stellungnahme einzureichen.

Durch die bevollmächtigten Rechtsvertreter von Rudolf und Doris Haginger wurde am 17. Juni 2011 und von Frau Anneliese Zweimüller am 30. Juni 2011 eine Stellungnahme in der Bausache Haginger vorgelegt.

Durch das neue Vorbringen von Frau Anneliese Zweimüller bzw. deren rechtsfreundlichen Vertretung wurden zusätzliche Ermittlungsschritte notwendig gemacht, die von Seiten der Baubehörde nachstehende weiterführende Verfahrensabläufe notwendig machten:

Ein durch die Baubehörde am 02. September 2011 in Auftrag gegebenes ergänzendes luftreintechisches Gutachten wurde der Gemeinde Geboltskirchen am 04. Oktober 2011 vorgelegt und in der Folge der Abteilung Umweltschutz/Amt der Oö. Landesregierung zur Beurteilung hinsichtlich etwaiger

Beeinträchtigungen durch Lärm übermittelt. Die Ergänzung des luftreintechnischen Gutachtens aus schalltechnischer Sicht wurde dann am 16. Februar 2012 übermittelt.

In der Folge wurde den Berufungswerbern im Zuge des Parteiengehörs die Möglichkeit eingeräumt zu den übermittelten Gutachten und Stellungnahmen ihrerseits eine schriftliche Stellungnahme einzureichen.

Durch den bevollmächtigten Rechtsvertreter von Frau Anneliese Zweimüller wurde am 27. Februar 2012 eine Stellungnahme in der Bausache Haginger vorgelegt.

Dazu hat der Gemeinderat als Berufungsbehörde nachfolgendes erwogen:

Allgemeines

Der vorliegende Fall weist einen jahrelangen Verlauf mit einer sowohl verfahrens- als auch materiellrechtlich äußerst komplexen Vorgeschichte auf. Neben dem Bewilligungsverfahren laufen bereits baupolizeiliche Parallelverfahren. Zusätzlich wurde – allerdings erfolglos – ein Mediationsverfahren durchgeführt.

Folgende rechtliche Rahmenbedingungen sind zu beachten:

beschränkte Parteistellung der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren

Vorerst kommt dem Nachbarn nur eine beschränkte Parteistellung im baurechtlichen Verfahren zu (vgl. Hauer, Der Nachbar im Baurecht, 6. Aufl., Seite 68 ff). Der VwGH hat in seinem Erkenntnis eines verstärkten Senats vom 3.12.2008, Slg. 10.317/A daraus abgeleitet, dass die Berufungsbehörde in ihrer Prüfungsbefugnis gemäß § 66 Abs. 4 AVG auf jenen Themenkreis beschränkt ist, in dem der Berufungswerber (Nachbar) ein Mitspracherecht besitzt.

Dabei ist zusätzlich die Grenze des § 31 Abs. 4 letzter Satz Oö. BauO 1994 zu beachten:

(Zitat)

Überdies kann der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen nicht dazu führen, dass die Baubewilligung für ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird.

(Zitat Ende)

kein Neuerungsverbot im Berufungsverfahren

Auf der anderen Seite besteht für den Nachbarn im Berufungsverfahren nach der geltenden Rechtslage kein Neuerungsverbot.

Projektverfahren

Auch wenn aufgrund des gegebenen Verfahrensverlaufes das maßgebliche Projekt bereits ausgeführt worden ist, handelt es sich beim hier gegenständlichen Bewilligungsverfahren um ein reines Projektverfahren. Maßgeblich ist daher ausschließlich das zur Beurteilung vorliegende Projekt und nicht der in der Natur allenfalls davon abweichende Naturbestand.

maßgebliche Widmung

Für die Beurteilung der Zulässigkeit des Projekts ist ausschließlich die für dieses geltende Widmung, im Anlassfall also die Widmung Dorfgebiet, maßgeblich (vgl. Hauer, Der Nachbar im Baurecht, 6. Auflage, Seite 333).

beschränkte Möglichkeit der Baubehörde, Auflagen vorzuschreiben

Zur Frage, inwieweit die Behörde unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen durch Erteilung entsprechender Auflagen überhaupt eingreifen kann, hat der VwGH in seiner Entscheidung vom 6.7.2010, Zl. 2008/05/0115 wie folgt festgestellt:

(Zitat)

Bei der Auflagenerteilung ist der Spielraum der Behörde insofern begrenzt, als sie nur solche Auflagen vorschreiben darf, die den Gegenstand des Verfahrens nicht modifizieren; ausgeschlossen sind daher so genannte projektändernde Auflagen, worunter man solche versteht, die den vom Bewilligungswerber in

seinem Antrag festgelegten Verfahrensgegenstand derartig wesentlich verändern, dass man von einem "aliud" sprechen muss. Beispielsweise kann bei der Bewilligung einer Leitung als Auflage die Einrichtung von Schaltanlagen oder Einrichtungen, die eine Verknüpfung von Netzen ermöglichen, vorgeschrieben werden, nicht hingegen kann mit einer Auflage eine andere Trassenführung oder eine gegenüber dem Antrag wesentlich verschiedene technische Ausführung vorgeschrieben werden. Die auflagenmäßige Vorschreibung, die Trasse eines geplanten Freileitungs-Projektes sei unterirdisch zu verkabeln, ist unzulässig.

(Zitat Ende)

Insbesondere die Vorschreibung einer abweichenden Situierung scheidet demnach von vornherein aus.

zu den konkrete Berufungsgründen

Immissionseinwendungen (Geruch, Lärm, Aerosole, Abwasser)

Aus den eingangs dargestellten Gutachten ergibt sich vorerst keine Problematik hinsichtlich von Lärm und Abwasser.

Geruch / Abstand / Geruchszahl:

Befund Ing. Jakob Neubauer vom Mai 2007:

Die Feststellung, der OÖ Umweltanwaltschaft kommt 2004 zum zitierten Schluss, was auch heute noch Gültigkeit hat:

Aus dem Gutachten:

Durch die zusätzlichen 20 Rinder und die Verlegung der Mistlagerstätte ist daher nicht mit zusätzlichen Geruchsimmissionen zu rechnen.

Gutachten Ing. Jakob Neubauer vom Mai 2007:

Die Geruchszahl war vor dem Umbau 6,6, nach dem Umbau wurde eine Geruchszahl von 9,2 ausgerechnet. Mittlerweile ist es zu einer Fütterungsumstellung gekommen, nach dieser nun die Geruchszahl auf 8,6 gesenkt wurde. Der Sachverständige stellt eindeutig fest, dass diese Belastung unterhalb des üblichen Bereiches und durchschnittlichen OÖ Bestandes im Grünland bzw. Dorfgebiet liegt.

Bei konfliktfreier Widmung könnte auf Grund der Geruchszahlen im Sinne einer vergleichenden Standortbewertung von einer Tierhaltung im ORTSÜBLICHEN Ausmaß ausgegangen werden.

Bei Widmungen Dorfgebiet und Wohngebiet gibt es Schutzabstände. Diese hätten schon vor dem Zubau 36m betragen sollen. Nach den neuen Berechnungen ergibt sich ein Schutzabstand von 42m bei einer Geruchszahl 9,2! Die Abstände konnten bereits vorher nicht eingehalten werden, was leider bei uns in vielen Dörfern durch den Dorfcharakter nicht möglich ist.

Auch im Gutachten stellt der SV wiederholt fest:

Aufgrund der vorliegenden Widmungsgegebenheit (Dorfgebiet und Wohngebiet) ist aus luftreinhalte-technischer Sicht eine Beurteilung der Ortsüblichkeit zumindest kritisch zu hinterfragen.

Diese war aber auch schon vor dem Zubau vorhanden.

Mittlerweile ist es zu einer Flächenwidmungsplanänderung gekommen, wo eine Änderung auf Dorfgebiet durchgeführt wurde. Diese ist aber weder rechtskräftig, noch hat es mit der gegenständlichen Begründung etwas zu tun. Es dient der reinen Information.

In sämtlichen weiteren Gutachten wird immer wieder die Geruchswahrnehmungshäufung von 10% als Grundlage verwendet. Hier stellt der SV aber lediglich fest:

Die Geruchswahrnehmungshäufigkeit von mehr als 10% der Jahresstunden in der direkt angrenzenden Wohngebietswidmung ist nicht mehr auszuschließen.

Es wird daher NICHT festgestellt, dass die Häufigkeit sicher überschritten wird. Weiters ist diese Prozentangabe eine Empfehlung für GERÜCHE mit der Geruchsqualität „Tierart SCHWEINE“. In vielen Berichten und Gutachten wird aber darauf verwiesen, dass die Abstufung der Empfindung bei Gerüchen bei Geflügel am schlechtesten ist, gefolgt von Schwein. Die Tierart Rind wird als kaum belästigend in der Literatur beschrieben, was auch unserer Erfahrung entspricht. Generell finden Prozentangaben für Geruchsimmissionen nur bei sehr großen neuen Stallungen Anwendung und nicht bei kleineren Zubauten. Die 10% Geruchsimmission konnten am vorliegenden Standort nie ausgeschlossen werden. Umkehrschluss: Daher sind die vorhandenen Geruchsimmissionen ortsüblich.

Der Vorschlag der mechanischen Entlüftung ist lediglich eine Möglichkeit zur Entflechtung der Konfliktsituation. Die Konflikte sind aber nicht nur auf das Thema Geruch begrenzt. Es gab Einwände bei

Geruch, Lärm, Abwasser, was in den Stellungnahmen nachzulesen ist. Daher wäre dies nur eine sehr begrenzte Verbesserung, die weder fachlich gefordert wird, noch den Konflikt wirklich bereinigen kann.

Gutachten Dr. med. Mag. Jur. Ludwig Schörkhuber

Das ausführliche Gutachten beschäftigt sich mit dem Thema Geruch. Hier stellt der SV fest:

Das Entstehen der Geruchsbelästigung ist multikausal und es ist bei der Beurteilung von Belästigungsreaktionen grundsätzlich davon auszugehen, dass die Wahrnehmung bzw. die Intensität einer Geruchswahrnehmung nicht allein ausschlaggebend für den Grad der Belästigung ist, sondern dass vielmehr subjektive Faktoren eine Rolle spielen.

Diese Feststellung ist für den gegenständlichen Fall sicherlich anzuwenden, da die Beanstandungen ja sehr vielfältig in den Hauptthemen Geruch, Lärm, Abwasser,.. waren. Eine reine Reduktion auf das Thema Abluft/Geruch ist daher nicht zulässig.

Genauso wie SV Neubauer stellt auch SV Schörkhuber fest, dass es sich um ortsübliche Gerüche handelt.

Die örtliche Situation stellt sich als ländliche Gegend mit landwirtschaftlicher Nutzung dar. Ein gesunder normal empfindlicher Mensch muss in einer derartigen Situation mit landwirtschaftlichen Gerüchen rechnen und diese auch tolerieren. Für die Zeit vor dem Umbau des gegenständlichen Betriebs war dies – jahrelange Koexistenz des Betriebes und der Nachbarschaft verbunden mit den Angaben der Nachbarn, dass es früher eher erträglich gewesen sei – gegeben.

Es findet sich im Gutachten kein Nachweis einer Gesundheitsgefährdung.

Nachtrag bzw. zusätzliches Gutachten von Ing. Jakob Neubauer vom Oktober 2009:

Eine grundsätzliche Geruchsfreiheit im Bereich der Nachbarliegenschaft kann auch nach Sanierung der Stallanlage durch eine Lüftungsanlage auf Grund der örtlichen Bebauungssituation (freie Windrichtung des Stallzubaus kann durch die Lüftungstechnische Sanierung nicht erreicht werden) nicht erwartet werden.

Daher ist die Maßnahme „Lüftungsanlage“ aber nicht geeignet, weil die Ortsüblichkeit als Gesamtes in Frage gestellt wird. Diese Ortsüblichkeit ist aber vorhanden und gegeben. Weiters darf darauf verwiesen werden, dass sich im Nahbereich der Liegenschaft Zweimüller typische landwirtschaftliche Dorfelemente befinden, welche die ortsüblichen Gerüche und Gegebenheiten erzeugen. So befinden sich im Umkreis von wenigen Metern ein Fahrsilo, eine Mistlagerstätte und ein weiteres Stallgebäude – siehe Lageplan.

## 2.2 Lärm / Lüftung

Im Positionspapier Nutztierhaltung und Geruchsimmission der Umweltschutzbehörde wird sehr ausführlich auch das Thema Lärmbelästigung (Punkt c) angesprochen. Dabei werden mechanische Lüftungsanlagen als Lärmquelle bezeichnet. Im Nahebereich befinden sich einige Wohnhäuser, die durch eine Lüftungsanlage gestört werden könnten. Weiters gibt es ja beim Thema Lärm auch einen Einwand.

Auszug aus Positionspapier der Umweltschutzbehörde:

Der Lärm, den die Ventilatoren der mechanischen Lüftung verursachen, eröffnet ein zusätzliches Problemfeld: die potentielle Lärmbelästigung der Nachbarn. Die mechanischen Lüftungen sorgen zwar für einen guten Abtransport der Abluft, verursachen aber einen Dauerlärm, der besonders in beengten Dorfsituationen oder auch bei Landwirten im Grünland zu unzumutbaren Lärmbelästigungen führen kann.

Zwangsentlüftungen mittels Ventilatoren entsprechen bei Rinderställen nicht dem Stand der Technik. Aufgrund des Unterdruckes im Stall müsste die Gebäudehülle dicht sein. Rinder können nicht in dichten Ställen gehalten werden, wie z.B. Schweine oder Hühner. Rinder benötigen offenstehende Tore und offene Fenster oder offene Fronten. In ganz OÖ gibt keinen Rinderstall, der wie ein Schweinestall über First permanent zwangsentlüftet wird.

## Brandschutz

Dieser Einwand ist unbegründet. Der bautechnische Sachverständige stellt in seiner ursprünglichen Beurteilung klar und nachvollziehbar fest, dass das Projekt bei Einhaltung der vorgesehenen Auflagen (Erdungssystem, Ausführung in brandbeständiger Massivbauweise etc.) sämtlichen baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften und damit auch den Vorgaben des Brandschutzes entspricht.

## 2.4 Nachbesserungen nach § 46 Oö. Bauordnung 1994

Nachbesserungen nach § 46 sind möglich, wenn Gefährdung für das Leben und die körperliche Sicherheit von Menschen oder eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft vorhanden ist.

Kein Punkt wird in den verschiedenen Sachverständigengutachten eindeutig festgestellt. Weiters können nur Punkte verändert werden, die nicht Projektverändernd sind. Der Einbau einer Lüftungsanlage würde das gesamte Konzept aber grundlegend verändern und ist baulich nicht möglich.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

### **Vorstellungsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig. Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Gemeinde einzubringen. Die schriftliche Vorstellung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Der Bürgermeister:

GR Friedrich Kirchsteiger erklärt, dass er sich außer im Stande sieht über etwas abzustimmen, was vom Entwurf im Amtsvortrag abweicht, da dieser auch rechtlich mit dem OÖ. Gemeindebund abgestimmt ist.

GR Rupert Hattinger erklärt: er hat den Entwurf der Baubehörde sehr eingehend durchgesehen und nun wird ein neuer Entwurf präsentiert, der wahrscheinlich von der Rechtsabteilung der Landwirtschaftskammer ausgefertigt wurde. Der Unterschied besteht darin, dass im soeben präsentierten Entwurf kein Einbau einer Lüftungsanlage vorgesehen ist. Es stellt sich für ihn die Frage ob es hier vielleicht um etwaige Einbaukosten geht, oder der Einbau überhaupt ein Problem darstellt. In den Sachverständigengutachten wird dies immer wieder als Lösungsvorschlag angeführt. Nachdem die Betroffene anwesend ist, ersucht er sie diesbezüglich Auskunft zu geben.

Doris Haginger erklärt, dass es sich um einen Aufmaststall handelt, indem sich Tiere bis 700 kg befinden und daher ist ein gewisses Volumen und ein Luftaustausch notwendig. Wenn dieses Stallgebäude nun von einem Kaltstall in einen Warmstall umgewandelt wird, kann sie sich nicht vorstellen, dass bei einer Außentemperatur von zB 30 °C – bei der sich der Stall entsprechend aufheizt, dann noch die Funktionsfähigkeit einer Lüftungsanlage gegeben sein kann. So etwas funktioniert bei einem Schweinestall, aber nicht bei einem Rindermaststall.

GR Monika Zöbl erklärt: sie hat zu Hause einen Rinderstall und dieser ist ebenfalls auf Kaltstallbasis konzipiert, da dies auch dem Stand der Technik entspricht. Es ist für die Tiergesundheit unumgänglich für ausreichend Frischluftzufuhr zu sorgen und dies kann nur über ein Kaltstallsystem möglich sein.

GR Gerhard Gebetsroither erklärt: er ist kein Sachverständiger bzw. hat auch keine Rinderzucht und ist nun mit gegensätzlichen Bescheidentwürfen konfrontiert, die auf den selben Gutachten basieren. Er ist der Meinung, dass die Rechtsauslegung des OÖ. Gemeindebundes fundiert ist, auf die sich der Entwurf im Amtsvortrag bezieht. Weiters bestand keine Möglichkeit den von der ÖVP-Fraktion nun vorgelegten Entwurf entsprechend durchsehen zu können.

GR DI (FH) Markus Leuchtenmüller erläutert: für ihn besteht die Schwierigkeit herauszufinden, welcher Auslegung er nun Glauben schenken soll. Er muss sich vom Sachthema distanzieren, da er nicht über diese Fachkenntnisse verfügt. Er hat den Amtsvortrag zur Verfügung gestellt bekommen und nun eine gegenteilige Auslegung vorgelegt bekommen.

GR Rudolf Waldenberger ergänzt: er kann einem Bescheid nicht die Zustimmung erteilen, wenn darin Maßnahmen gefordert werden, die nach Auskunft von verschiedensten Fachleuten mit denen er Kontakt hatte, in der Praxis nicht funktionieren können und daher auch nicht gerechtfertigt sind.

GR Friedrich Kirchsteiger verweist auf die Historie des gegenständlichen Bauverfahrens, wo schon in einem Gutachten aus dem Jahr 2007 die Sanierungsmöglichkeit mittels einer Zwangsentlüftung aufgezeigt ist und jetzt gibt es einen Vorschlag wo nichts geschehen soll. Nun werden Sachverständige in Zweifel gezogen bzw. zitiert und wieder nicht zitiert und darum kann er sich nicht vorstellen, dass heute wer mit ruhigem Gewissen dafür oder dagegen stimmen kann.



GR Harald Frauscher erklärt: wenn die Familie Haginger nun eine Zwangsentlüftung einbaut, dann kommt als nächstes die Lärmbelästigung. Er kann keinen wirklichen Grund erkennen, weshalb hier nachträgliche Verschreibungen gerechtfertigt wären, da wir in einer ländlichen Gegend leben und dadurch auch mit Geruchsemissionen aus der Landwirtschaft zu rechnen sind, die auch in anderen Dörfern in unserer Gemeinde vorkommen. Er denkt nicht, dass diese Geruchsemissionen gesundheitsgefährdend sind.

GR Rupert Hattinger erklärt, dass er nichts gegen Landwirte hat – ganz im Gegenteil. Er wohnt selbst in einer Ortschaft wo ein großer Rinderbauer und ein Schafbauer angrenzen. Er war selber zwei Mal vor Ort in Polzing und hat sich dies aufgrund eines Anrufes von Helmut Zweimüller angesehen, wo er von Geruchsbelästigungen gesprochen hat, was aus unserer Sicht in dem Sinne aber nicht festgestellt werden konnte. Nun ist dieses Thema im Gemeinderat zu behandeln und es ist äußerst schwierig hier eine Entscheidung zu treffen. Es stellt sich die Frage, ob der Einbau einer Lüftungsanlage zur Zufriedenheit der Nachbarn Zweimüller wäre und dies erfolgsversprechend ist.

Vbgrm. Franz Zöbl ergänzt zur Wortmeldung von GR Rupert Hattinger, dass keiner der hier anwesenden Gemeinderäte voraussehen kann, ob eine Zufriedenheit mit der heutigen Beschlussfassung erzielt werden kann. Die Beteiligten haben in der Folge dann die Möglichkeit das Rechtsmittel der Vorstellung einzubringen. Tatsache ist, dass der Gemeinderat als Berufungsbehörde einen Beschluss bzw. eine Entscheidung zu treffen hat, daran führt kein Weg vorbei. Der Vorsitzende führt weiters aus, dass eine ausführliche Diskussion geführt wurde und er nun die Entscheidungsfindung herbeiführen wird und über den Bescheidentwurf, der von der ÖVP-Fraktion eingebracht wurde, abstimmen lassen wird.

### **Abstimmung**

#### **Antrag 1):**

Vbgrm. Franz Zöbl beantragt die geheime Abstimmung zur Berufungsentscheidung bezüglich der Berufungen von Anneliese Zweimüller und Gabriele Strassl gegen den Baubewilligungsbescheid mit der Zahl 131-9-2322/2004 der Gemeinde Geboltskirchen.

#### **Antrag 2):**

Vbgrm. Franz Zöbl bringt den vorliegenden Berufungs-Bescheidenwurf der ÖVP-Fraktion bezüglich der Berufungen von Anneliese Zweimüller und Gabriele Strassl gegen den Baubewilligungsbescheid mit der Zahl 131-9-2322/2004 der Gemeinde Geboltskirchen zur geheimen Abstimmung ein und verliest den Wortlaut des Stimmzettels. Anschließend wird der geheime Abstimmungsvorgang abgewickelt.

#### **Abstimmung zu Antrag 1):**

11 Zustimmungen: GR Johann Heftberger, GR Josef Pichler, GR Ludwig Rabengruber, GR Doris Oberndorfer, GR Gerhard Kaser, GR Robert Gadringer, GR DI Günter Humer, Vbgrm. Franz Zöbl, GR Gerhard Gebetsroither, GR Friedrich Kirchsteiger, GR Pia Schmörlzer  
8 Ablehnungen

#### **Abstimmung zu Antrag 2):**

Als Stimmzähler fungieren: GR Rudolf Waldenberger (ÖVP), GR Friedrich Kirchsteiger (SPÖ), GR Rupert Hattinger (ULG), GR Harald Frauscher (FPÖ)

12 Zustimmungen

7 Ablehnungen (2 Stimmzetteln mit NEIN, 5 leere Stimmzetteln = Enthaltungen = gemäß OÖ. GemO als NEIN-Stimmen zu werten)

### **3. Auftragsvergabe "Kleinlöschfahrzeug mit Allradantrieb KLF-A" für die Freiwillige Feuerwehr Geboltskirchen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Geboltskirchen hat in seiner Sitzung am 08. September 2011 den Finanzierungsplan für den Ankauf eines Löschfahrzeuges (Type KLF-A) für die Freiwillige Feuerwehr beschlossen.

Die FF Geboltskirchen hat sich darauf hin sehr intensiv mit dieser Anschaffung beschäftigt und mit den Feuerwehrausstattern Rosenbauer AG, Iveco Magris Brandschutztechnik GmbH und der Seiwald

Karosseriebau GesmbH intensive Beratungsgespräche geführt und eine technische Leistungsbeschreibung erarbeitet, die die Grundlage für die Einholung einer Preisauskunft bildet.

Eckdaten zum Fahrzeug:

Fahrgestell: Mercedes-Benz Sprinter 519 CDI

Fahrzeugtyp: Kastenwagen 4 x 4

Motorleistung: 140 kW (190 PS)

Feuerwehrtechnischer Aufbau:

Besatzung 1 + 8

Heckeinbau

Dachgalerie

Elektrische Ausrüstung nach Straßenverkehrsordnung

Beschriftung

Die gesetzliche Grundlage für das Vergabeverfahren ist im § 41 (Direktvergabe) Bundesvergabegesetz 2006 verankert. Dabei ist folgendes zu beachten:

Eine Direktvergabe ist nur zulässig, wenn

- der geschätzte Auftragswert 100 000 Euro (netto) nicht erreicht

Die bei der Durchführung einer Direktvergabe gegebenenfalls eingeholten unverbindlichen Preisauskünfte sind entsprechend zu dokumentieren.

Bei einer Direktvergabe darf die Leistung nur von einem befugten, leistungsfähigen und zuverlässigen Unternehmer bezogen werden. Die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit muss spätestens zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegen. An Unternehmer, gegen die ein Konkurs- bzw. Insolvenzverfahren, ein gerichtliches Ausgleichsverfahren, ein Vergleichsverfahren oder ein Zwangsausgleich eingeleitet wurde oder die sich in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit einstellen, können jedoch Aufträge im Wege der Direktvergabe vergeben werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit dazu hinreicht.

Die oben angeführten Unternehmen wurden am 13.02.2012 zur Abgabe einer unverbindlichen Preisauskunft eingeladen.

Die Prüfung der Angebote wurde im nachstehenden Prüfungsprotokoll dokumentiert:

**Angebotsprüfungsprotokoll**

Angebotsgegenstand: **Kleinlöschfahrzeug mit Allradantrieb KLF-A mit Heckbeladung**

Angebotsabgabefrist: Freitag, 02. März 2012 – 10:00 Uhr

Angebotsprüfung: Montag, 05. März 2012 – 19:30 Uhr

Anbotsteller	Angebotspreis	Anmerkungen
Rosenbauer International AG	€ 106.932,--	---
Iveco Magirus Brandschutztechnik GmbH	€ 104.268,--	---
Josef Seiwald Karosseriebau GesmbH	€ 102.448,80	---

Anwesende Vertreter:

HBI Josef Riedl

BI Karl Riesinger

AW Robert Gadringer

AL Herbert Bischof

Vergabeempfehlung und Regelung bezüglich der Mehrausstattung:

Die Prüfung der Angebote hat ergeben, dass alle 3 Anbotsteller die Ausschreibungskriterien erfüllt haben. Mit allen oben stehenden Firmen wurden ausführliche Beratungsgespräche geführt und auch Fahrzeugbesichtigungen abgehalten. Bei diesen Beratungen war die Qualität der Ausführungen von Seiten der Firma Seiwald als äußerst kompetent erkennbar und diese hat sich auch positiv von den Mitbewerbern abgesetzt. Aufgrund des Preis/Leistungsverhältnisses unterbreitet die Freiwillige Feuerwehr Geboltskirchen

dem Gemeinderat die Empfehlung, die Auftragsvergabe des KLF-A an die Josef Seiwald Karosseriebau GesmbH aus 5411 Oberalm zu vergeben.

Zur Finanzierung des Ankaufes wird folgendes angemerkt:

Grundlage für die Finanzierung sind die geltenden Normkosten 2011/2012 des Landesfeuerwehrkommandos OÖ, die sich im genehmigten Finanzierungsplan der Gemeinde Geboltskirchen mit € 94.370,- darstellen. Die anlaufenden Mehrkosten für Zusatzausstattung werden zur Gänze von der FF Geboltskirchen getragen.

Auftragswert Fa. Seiwald:	€ 102.448,80
Normkosten LFK OÖ	€ 94.370,00
Anteil der FF Geboltskirchen	€ 8.078,80

Für das Kommando der FF Geboltskirchen:  
HBI Josef Riedl, BI Karl Riesinger, AW Robert Gadringer

### **Beratungsverlauf**

VbGm. Franz Zöbl bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis und erläutert, dass mit dem Ausschreibungsergebnis nicht nur dem Billigstbieter der Zuschlag erteilt werden kann, sondern auch nach Beurteilung der Feuerwehr der Bestbieter zum Zuge kommen kann und somit die bestmögliche Variante erzielt wurde.

FW-Kdt. HBI Josef Riedl gibt dem Gremium einen kurzen Überblick bezüglich der Entscheidungsfindung. Beim Fahrgestell wurde Mercedes gegenüber Iveco der Vorzug gegeben, da der Fahrgastraum mehr Kopffreiheit bietet und auch die Länge des Einstieges großzügiger als beim Iveco-Fahrgestell ist. Mit den drei Anbietern wurde intensive Gespräche und Beratungen geführt und darauf aufbauend auch die technische Leistungsbeschreibung für die Angebotseinholung ausgearbeitet.

GR Friedrich Kirchsteiger stellt fest, dass selten eine Entscheidung so leicht fällt, da hier der Vergabeempfehlung der F.F. Geboltskirchen leicht nachgekommen werden kann.

### **Abstimmung**

#### **Antrag:**

VbGm. Franz Zöbl beantragt gemäß der vorliegenden Vergabeempfehlung und basierend auf den eingeholten Preisauskünften den Ankauf eines Kleinlöschfahrzeuges mit Allradantrieb KLF-A an die Josef Seiwald Karosseriebau GesmbH aus 5411 Oberalm, Halleiner Landesstraße 34 in der Höhe von € 102.448,80 (inkl. 20 % MWSt. ) zu genehmigen.

#### **Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

## **4. Photovoltaikanlage auf der Volksschule Geboltskirchen - Gestattungsvertrag**

In der Gemeinderatssitzung am 17.03.2011 hat der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Geboltskirchen gefasst.

In der Folge wurden die nachstehenden erforderlichen Bewilligungen eingeholt:

- Das Amt der Oö. Landesregierung/Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Bescheid vom 16. Mai 2011 die Anerkennung einer Photovoltaikanlage als Ökostromanlage gemäß § 7 Ökostromgesetz anerkannt.
- Von der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG liegt bereits ein gültiger Vertrag über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom vor.

- Seitens der Energie AG liegt die Zusage für den Netzzugang zum Betrieb einer Photovoltaik-Parallelbetriebsanlage vor.

Der Umweltausschuss hat in seiner Sitzung vom 23.02.2012 aufgrund der eingeholten Unterlagen die nachstehende Empfehlung für den Gemeinderat beschlossen:

Mit der Firma marasolar soll ein Gestattungsvertrag zur Installation einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach der Volksschule Geboltskirchen beschlossen werden.

Die Empfehlung begründet sich wie folgt:

- Da es sich um ein Contracting handelt ist nicht in erster Linie der Preis der Anlage, sondern die Qualität der Anlage, sowie die Gesamtabwicklung inkl. Montage vorrangig.
- Seitens der Landwirtschaftskammer wurden die Unterlagen von unabhängiger Stelle geprüft und dabei geht hervor, dass die von der Fa. marasolar angebotenen Module als sehr hochwertig einzustufen sind. Weiters sind die von der Fa. marasolar angeführten weiteren Leistungen im Vergleich zu anderen Anbietern sehr positiv zu bewerten.
- Wie nicht bei allen Anbietern Standard, werden von der Fa. marasolar sämtliche Nebenkosten übernommen (Grundbucheinträge,....).
- Weiters werden von der Fa. marasolar keine laufenden Gebühren wie Messgebühren usw. verrechnet.
- Die von der Fa. marasolar bereits geleisteten Vorleistungen sind zwar nicht ausschlaggebend, sollen bei der Vergabe aber positiv bewertet werden.

Am 05. März 2012 wurde von der Firma marasolar vor Ort eine Naturbestandsaufnahme der zur Verfügung stehenden Flächen vorgenommen und folgende Bestückung vorgeschlagen:

- 3 Reihen je 19 Stk. 265 Wp Mono MAGE Module ergeben eine Leistung von 15,105 kWp
- Delta 15 TL Wechselrichter

Der Gestattungsvertrag wurde weiters dem OÖ. Gemeindebund zur Prüfung vorgelegt und für in Ordnung befunden.

Der Gestattungsvertrag liegt am Gemeindeamt Geboltskirchen zur Einsichtnahme auf.

### **Beratungsverlauf**

Vbgm. Franz Zöbl bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis.

GR Ludwig Rabengruber ergänzt, dass ursprünglich die Absicht bestanden hat mehrere Angebote einzuholen. Da wir jedoch ein Contractingmodell umsetzen werden und somit die Module nicht selber zu finanzieren haben, ist in unserem Fall das Augenmerk auf eine verlässliche Firma und auf qualitativ hochwertige Module und Wechselrichter zu legen. Die uns durch die Firma marasolar angebotenen Komponenten der Hersteller MAGE und DELTA wurden durch die OÖ LWK einer Prüfung unterzogen und haben eine sehr positive Beurteilung erhalten. Daher hat sich der Umweltausschuss auch für dieses Contractingmodell mit der Firma marasolar entschieden.

GR Friedrich Kirchsteiger erklärt, er hat an der letzten Umweltausschuss-Sitzung nicht teilnehmen können und wurde daher von Rudolf Stahrl-Thalhamer über das Ergebnis entsprechend informiert und schließt sich der Empfehlung des Ausschusses an.

### **Abstimmung**

#### **Antrag:**

Vbgm. Franz Zöbl beantragt dem vorliegenden Gestattungsvertrag zur Installation einer Photovoltaik-Anlage auf dem Volksschulgebäude mit der Firma marasolar aus 4983 St. Georgen bei Obernberg 5 die Zustimmung zu erteilen.

#### **Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

## **5. Bekanntgabe Änderung SPÖ-Fraktionsobmann und dessen Stellvertreter**

An den Gemeinderat wurde gemäß § 18 a Abs. 2 Oö. GemO 1990 die schriftliche Bekanntgabe über die Änderung des Fraktionsobmannes bzw. dessen Stellvertreter der SPÖ-Fraktion im Gemeinderat der Gemeinde Geboltskirchen wie folgt eingereicht und dem Gemeinderat hiermit zur Kenntnis gebracht:

#### **SPÖ-Fraktion:**

Obmann: Friedrich Kirchsteiger  
Obmann-Stv.: Anton Höfer

### **Beratungsverlauf**

Vbgm. Franz Zöbl bringt dem Gemeinderat die schriftlich eingebrachte Mitteilung über den Fraktionsobmann und dessen Stellvertreter der SPÖ zur Kenntnis.

### **Abstimmung**

---

## **6. Wahl Mitglied des Gemeindevorstandes - Fraktionswahl SPÖ**

Gemeindevorstand Mag. Wilfried Zweimüller hat mit 31. Jänner 2012 bekannt gegeben, auf sein Mandat als Gemeindevorstand zu verzichten.

Gemäß § 32 Ab. 2 Oö. GemO 1990 ist über die Nachbesetzung freigewordener Stellen im Gemeindevorstand folgendes angeführt:

*„Ist das Mandat eines übrigen Mitgliedes des Gemeindevorstandes erledigt, ist die freigewordene Stelle ehestens für die restliche Funktionsperiode durch Nachwahl zu besetzen. Für die Nachwahlen gelten die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes sinngemäß. Den Nachwahlen ist die nach § 20 Abs. 5 berechnete Mandatsverteilung zugrunde zu legen.“*

Von der SPÖ-Fraktion wurde folgender Wahlvorschlag für den Gemeindevorstand eingebracht:

#### **Friedrich Kirchsteiger**

Grundsätzlich geheime Fraktionswahl mit Stimmzettel, sofern nicht der gesamte Gemeinderat (einstimmig) eine Wahl mittels offener Abstimmung beschließt.

### **Beratungsverlauf**

Vbgm. Franz Zöbl bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag über die Wahl des Gemeindevorstandsmitgliedes Friedrich Kirchsteiger zur Kenntnis.

### **Abstimmung**

#### **Antrag 1):**

Der Vorsitzende beantragt die offene Abstimmung für das heute zu wählende Organ des Gemeindevorstandes.

#### **Antrag 2):**

GR Friedrich Kirchsteiger stellt den Antrag an die SPÖ Fraktion Herrn Friedrich Kirchsteiger laut dem vorgelegten Wahlvorschlag in den Gemeindevorstand zu wählen.

#### **Abstimmung 1):**

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

#### **Abstimmung 2):**

Der Antrag wird von der SPÖ-Fraktion einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

## **7. Überprüfung Voranschlag für das Finanzjahr 2012 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen - Kenntnisnahme**

Von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen wurde unter dem Geschäftszeichen Gem40-7-2012 vom 23. Jänner 2012 der Prüfungsbericht über den Voranschlag für das Finanzjahr 2012 der Gemeinde Geboltskirchen übermittelt. Gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 ist dieser Bericht dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

### **Beratungsverlauf**

AL Herbert Bischof bringt dem Gremium das Überprüfungsergebnis zum Voranschlag für das Finanzjahr 2012 von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen zur Kenntnis.

### **Abstimmung**

#### **Antrag:**

VbGm. Franz Zöbl beantragt die Kenntnisnahme über die Überprüfung vom Voranschlag 2012 von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen.

#### **Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

## **8. Überprüfung Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2011 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen - Kenntnisnahme**

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat am 21. Dezember 2011 unter dem Geschäftszeichen Gem40-7-2011 den Prüfbericht über den Nachtragsvoranschlag 2011 übermittelt. Dieser gegenständliche Prüfbericht ist gemäß der Oö. Gemeindeordnungsnovelle 2007 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Der Prüfbericht über den Nachtragsvoranschlag 2011 liegt am Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

### **Beratungsverlauf**

AL Herbert Bischof bringt dem Gremium das Überprüfungsergebnis zum Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2011 von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen zur Kenntnis.

### **Abstimmung**

#### **Antrag:**

Vbgm. Franz Zöbl beantragt die Kenntnisnahme über die Überprüfung vom Nachtragsvoranschlag 2011 von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen.

#### **Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

## **9. Prüfungsbericht des Gemeinde-Prüfungsausschusses vom 01.03.2012**

Prüfungsausschussobmann Gerhard Gebetsroither wird über die Prüfungsausschusssitzung vom 01. März 2012 berichten, der folgende Tagesordnung zu Grunde lag:

1. Prüfung der Gebarung
2. Rechnungsabschluss 2011
3. Rechnungsabschluss 2011 (VFI der Gemeinde Geboltskirchen & Co KG)
4. Globalbudget 2011 (Freiwillige Feuerwehr)
5. Globalbudget 2011 (Volksschule)
6. Prüfung der Belege vom 08.12.2011 bis 01.03.2012
7. Prüfbericht an den Gemeinderat
8. Allfälliges

### **Beratungsverlauf**

Prüfungsausschussobmann Gerhard Gebetsroither bringt dem Gemeinderat den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 01.03.2012 zur Kenntnis.

### **Abstimmung**

#### **Antrag:**

Vbgm. Franz Zöbl beantragt dem vorgelegten Prüfbericht die Zustimmung zu erteilen.

#### **Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

## **10. Kreditüberschreitungen im Finanzjahr 2011**

Eine Aufstellung bzw. die entsprechenden Erläuterungen zu den Kreditüberschreitungen 2011 wurden den Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie den Fraktionsobmännern fristgerecht zugestellt bzw. liegen diese seit dem 29. Februar 2012 auf dem Gemeindeamt Geboltskirchen zur Einsichtnahme auf.

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 03. April 2003 sind Voranschlagsabweichungen in der Höhe von > 5 % jedoch mindestens € 1.000,- zu erläutern.

### **Beratungsverlauf**

Buchhalter Rudolf Stahrl-Thalhamer bringt dem Gremium den Amtsvortrag zur Kenntnis und erklärt, dass laut Gemeinderatsbeschluss vom 03. April 2003 Voranschlagsabweichungen in der Höhe von > 5 % jedoch

mindestens € 1.000,- zu erläutern sind. Die entsprechenden Erläuterungen sind als letzte Beilage des Rechnungsabschlusses enthalten.

GR Gerhard Gebetsroither führt an, dass bei den Werkbeiträgen im Kindergarten ein Überschuss von € 2.210,17 ausgewiesen ist. Diese Position ist jedoch nur kostendeckend zu führen und darum ist bei der künftigen Gestaltung des Beitrages darauf Rücksicht zu nehmen.

Buchhalter Rudolf Stahl-Thalhamer erklärt dazu: bei dieser Position kommt es zu einer Jahresüberschneidung von 2010 und 2011. Dadurch sind zum Teil Ausgaben dieser zuzuordnenden Voranschlagsstelle im Globalbudget 2010 enthalten. Ab dem Kindergartenjahr 2011/2012 ist dies dann nicht mehr der Fall. Die Kindergartenleiterin ist für die ordnungsgemäße Verwendung der Beiträge verantwortlich bzw. liegt für jedes Kindergartenjahr ein Nachweis dafür auf.

### Abstimmung

#### Antrag:

VbGm. Franz Zöbl beantragt, den Kreditüberschreitungen im Finanzjahr 2011 die Zustimmung zu erteilen.

#### Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

## 11. Rechnungsabschluss 2011

### Ordentlicher Haushalt:

Die Eckdaten zum Rechnungsabschluss 2011 stellen sich wie folgt dar:

	Nachtragsvoranschlag 2011	Rechnungsabschluss 2011
Einnahmen	€ 2.500.900,--	€ 2.504.055,14
Ausgaben	€ 2.664.000,--	€ 2.620.659,93
Abgang/Überschuss	€ - 163.100,--	€ - 116.604,79

Die Verminderung des Abganges im OH von veranschlagten € 163.100,-- auf € 116.604,79 resultiert im Wesentlichen aus den dokumentierten Kreditüberschreitungen 2011. Die Verbesserung des Ergebnisses gegenüber dem Nachtragsvoranschlag 2011 setzt sich aber auch aus diversen geringfügigeren Positionen im Rechnungsabschluss zusammen, die in den Kreditüberschreitungen nicht dokumentiert sind, da diese unter den zur Erläuterung festgesetzten Abweichungen zum Voranschlag liegen. Die Grundsätze der Haushaltsführung (Budgetdisziplin) von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wurden wie in den Vorjahren konsequent angewendet.

In der Verbandsversammlung des SHV Grieskirchen am 13.12.2011 wurde beschlossen, dass aufgrund der erhaltenen Einnahmen aus dem Pflegefonds die Vorschreibung der Dezemeberrate 2011 der SHV-Umlage nicht erfolgt. Dies wirkt sich im Rechnungsabschluss gegenüber dem Voranschlagswerten mit Minderausgaben von € 25.323,06 aus (Haushaltsstelle: 1/4190-7520).

Gruppe	Einnahmen in €		Ausgaben in €	
	VA 2011	RA 2011	VA 2011	RA 2011
0 Vertretungskörper u. allgemeine Verwaltung	89.700,00	92.395,63	469.400,00	458.087,04
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1.000,00	823,35	19.200,00	17.690,14
2 Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	130.400,00	131.067,58	369.800,00	366.783,28
3 Kunst, Kultur und Kultus	600,00	660,00	13.500,00	12.409,78
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	22.600,00	25.019,80	286.900,00	263.675,33
5 Gesundheit	2.700,00	2.669,00	274.000,00	273.537,80
6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	125.600,00	106.453,82	277.300,00	279.667,08
7 Wirtschaftsförderung	0,00	0,00	13.600,00	12.726,81



8	Dienstleistungen	544.900,00	537.050,70	550.200,00	547.214,04
9	Finanzwirtschaft	1.583.400,00	1.607.915,26	140.600,00	140.653,48
	Abgang aus Vorjahr	0,00	0,00	249.500,00	248.215,15
<b>SUMMEN ORDENTLICHER HAUSHALT</b>		<b>2.500.900,00</b>	<b>2.504.055,14</b>	<b>2.664.000,00</b>	<b>2.620.659,93</b>

Schuldendienst FJ 2011 in €	Schuldendienst	Ersätze	Nettoaufwand
Volksschule	2.923,18	0,00	2.923,18
Wohn- und Geschäftsgebäude	13.014,04	1.125,30	11.888,74
Kanal	244.257,28	151.625,53	92.631,75
Gemeindewohnung	1.460,34	276,50	1.183,84
Bahnhof Scheiben	442,75	0,00	442,75
Bahnhof Scheiben – Rückzahlung Zwischenfinanzierung aus Mitteln der Kulturabteilung	15.295,83		15.295,83
<b>SUMMEN</b>	<b>277.393,42</b>	<b>153.027,33</b>	<b>124.366,09</b>

**Schuldenstand per 31.12.2011** € **-6.616.653,38**

**davon rückzahlbare Darlehen:**

Wohn- und Geschäftsgebäude	€	220.922,87
Volksschule	€	36.054,08
Abwasserbeseitigung	€	5.632.449,29
Amtsgebäude – Wohnung	€	10.032,28
Altersgerechtes Wohnen	€	73.200,00

**davon nichtrückzahlbare Darlehen:**

Abwasserbeseitigung (Inv. Darlehen)	€	643.994,86
-------------------------------------	---	------------

Für den Kindergartenbetrieb scheint folgender Fehlbetrag auf:

**Kindergarten:** € **81.495,39**

Mit Stichtag 31.12.2011 waren Rücklagen in folgenden Höhen vorhanden:

Kanalanschlussgebühr	€	501,43
Aufschließbeiträge Kanal	€	101.924,31
Aufschließbeiträge Verkehrsflächen	€	105.380,97
Pensionsbeiträge Bürgermeister (Dienstnehmerbeiträge)	€	7.571,08

**Außerordentlicher Haushalt:**

Bei mehreren außerordentlichen Vorhaben sind Überschüsse bzw. Abgänge ausgewiesen. Da jedoch derzeit bei allen Vorhaben die Finanzierung gesichert ist, wird auf eine nähere Erläuterung verzichtet.

**Beratungsverlauf**

Gemeindegeldhalter Rudolf Stahl-Thalhamer bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zum Rechnungsabschluss 2011 zur Kenntnis.

GR Gerhard Gebetsroither erklärt: es ist positiv anzumerken, dass nun die Mittel der Kulturabteilung für den Bahnhof Scheiben angewiesen wurden und das Projekt ausfinanziert ist.

GR Rudolf Waldenberger erörtert, dass sich die Kommunalsteuereinnahmen sehr erfreulich entwickelt haben. Weiters verweist er auf die sparsame Handhabung der Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben durch den Bürgermeister.

**Abstimmung****Antrag 1:**

Vbgm. Franz Zöbl beantragt, dem Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2011 im Ordentlichen Haushalt mit einem Abgang von € 116.604,79 die Zustimmung zu erteilen.

**Antrag 2:**

Vbgm. Franz Zöbl beantragt, gemäß dem vorliegenden Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2011 im Außerordentlichen Haushalt die Zustimmung zu erteilen.

**Abstimmung zu Antrag 1:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**Abstimmung zu Antrag 2:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

## 12. Rechnungsabschluss 2011 - Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & CoKG

Aufgrund des Gesellschaftsvertrages ist der VFI der Gemeinde Geboltskirchen & CoKG verpflichtet, binnen 5 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres einen Rechnungsabschluss für das vergangene Jahr zu erstellen. Der Prüfungsausschuss der Gemeinde Geboltskirchen hat in seiner Sitzung vom 01. März 2012 die Überprüfung des Rechnungsabschlusses durchgeführt.

Die Eckdaten des Rechnungsergebnisses 2011 stellen sich wie folgt dar:

**Ordentlicher Haushalt:**

	Voranschlag 2011	Rechnungsabschluss 2011
Einnahmen	€ 16.000,00	€ 21.129,53
Ausgaben	€ 16.000,00,--	€ 21.129,53
Abgang/Überschuss	€ 0,--	€ 0,00

**Außerordentlicher Haushalt:**

	Voranschlag 2011	Rechnungsabschluss 2011
Einnahmen	€ 332.400,--	€ 1.251.674,20
Ausgaben	€ 337.000,--	€ 1.246.629,51
Abgang/Überschuss	-€ 4.600,--	+ € 5.044,69

Dem Gemeinderat wird der Rechnungsabschluss vorgelegt, um dem Bürgermeister die Ermächtigung zur Zustimmung in der Gesellschafterversammlung zum Rechnungsabschluss 2011 der VFI & CoKG zu erteilen.

**Beratungsverlauf**

Buchhalter Rudolf Stahl-Thalhamer bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zum Rechnungsabschluss 2011 für die VFI der Gemeinde Geboltskirchen & CoKG zur Kenntnis.

GR Friedrich Kirchsteiger stellt die Frage: durch das Sparpaket ergeben sich auch Auswirkungen auf die KG's. Wie geht es weiter?

AL Herbert Bischof erklärt dazu, dass er diesbezüglich am 7. März 2012 eine Infoveranstaltung des Landes OÖ besucht hat. Nach derzeitigem Wissensstand stellen sich die Rechtsfolgen des Stabilitätspaktes für die Gemeinde Geboltskirchen folgendermaßen dar: die beiden bereits abgeschlossenen Baumaßnahmen Bauhof- und Amtsgebäudesanierung ergeben für die KG keine gesetzlichen Änderungen, da das Mietverhältnis bereits vor dem 1. April 2012 begonnen wurde. Eine umsatzsteuerpflichtige Vermietung an die

Gemeinde ist weiterhin möglich und es bleibt die Vorsteuerabzugsberechtigung der KG aufrecht. Nach Ablauf von 10 Jahren ist eine steuerfreie Vermietung an die Gemeinde zulässig. Für die KG besteht nun kein Handlungsbedarf.

Bei der geplanten Errichtung des Feuerwehrhauses ist die Neuregelung anzuwenden d.h. es besteht keine Optionsmöglichkeit zur umsatzsteuerpflichtigen Vermietung mehr und damit ist kein Vorsteuerabzug mehr möglich. (Regelung für Bauvorhaben die nach dem 31. März 2012 begonnen werden und Mietverhältnisse ab dem 1. April 2012 beginnen.)

### **Abstimmung**

#### **Antrag:**

Vbgm. Franz Zöbl beantragt die Erteilung der Ermächtigung für den Bürgermeister zur Zustimmung zum Rechnungsabschluss 2011 der VFI & CoKG in der Gesellschafterversammlung.

#### **Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

## **13. Allfälliges - Anfragen - Anregungen**

**13.1** Umweltausschussobmann DI Günter Humer berichtet über folgende geplante Veranstaltungen des Umweltausschusses:

17.04.2012: Erste Hilfe Kurs in Zusammenarbeit mit Umweltausschuss, Gesunde Gemeinde, Naturfreunde und Wirtschaftsstammtisch Geboltskirchen

21.04.2012: Flursäuberungsaktion

05.06.2012: Energievortrag

**13.2** GR Rudolf Waldenberger berichtet über die Eröffnung des Kulturhauses am 06.05.2012. Gleich mit der Eröffnung startet auch eine Begleitausstellung zur Landesausstellung 2012.

Vom 23.04. – 25.04.2012 wird mit unserer Partnergemeinde in Lützelhausen die 25-jährige Verschwisterung gefeiert. Interessierte Gemeinderäte können sich wegen der Mitfahrmöglichkeit am Gemeindeamt melden.

## **Genehmigung der Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung**

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 15.12.2011 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen schließt der Vorsitzende die Sitzung um 23:15 Uhr.

---

(Vorsitzender)

---

(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsabschrift in der Sitzung vom 24.05.2012 über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Geboltskirchen, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat SPÖ)

\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat FPÖ)

\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat ULG)

**Genehmigung der Verhandlungsschrift von der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 15. März 2012:**

GR DI Günter Humer beantragt die Änderung bzw. Ergänzung der Verhandlungsschrift vom 15. März 2012 um seine folgende Wortmeldung:

Der gesamte Viehbestand umfasst 70 Tiere, wovon sich nur 20 im neuen Stallteil befinden, auf den sich die Bescheiderlassung überhaupt beziehen kann. Durch die Zwangsentlüftung könne also nur der Geruch dieses kleinen Teils der Tiere - im besten Falle - beseitigt werden. Die restlichen Tiere stinken nach wie vor aus dem alten Stallteil. Nebenbei kommt noch zusätzlich ein Lärmproblem durch die Lüftung hinzu. Für die Tiergesundheit ist die Wärme nach dem was wir heute gehört haben auch nicht zuträglich. Somit rechtfertigen alle diese Gründe für mich keinesfalls die Vorschreibung dieser Entlüftung.

**Antrag:**

Bgm. Alois Kastner beantragt die Wortmeldung von GR DI Günter Humer in das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 15. März 2012 aufzunehmen.

**Abstimmung:**

Der Antrag wird mittels Handzeichen angenommen.

11 Zustimmungen: Bgm. Alois Kastner, GR Franz Zöbl, GR Roswitha Spießberger, GR DI Günter Humer, GR Rudolf Waldenberger, GR Rudolf Haginger, GR David Wimmer, GR Ludwig Rabengruber, GR Doris Oberndorfer, GR Robert Gadringer, GR Harald Frauscher

8 Ablehnungen